

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. Im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Vertrag: sämtliche mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vereinbarungen und Änderungen, Ergänzungen oder weiteren detaillierten Bestimmungen wie etwa die hierunter fallenden Vorgaben zur Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen;

Mangel: sämtliche Abweichungen von den Vorgaben oder nicht ordnungsgemäße Funktionsweise von Produkten;

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen;

Gegenstände: sämtliche Gegenstände, Dokumentationen, Bilder oder sonstigen Materialien wie Modelle, Stempel, Zeichnungen, Werkzeuge oder anderweitige Hilfsmittel, die Webfleet Solutions dem Lieferanten in Verbindung mit diesem Vertrag überlässt;

Produkte: sämtliche Gegenstände, Waren, Materialien, Güter und sonstigen Produkte (einschließlich Computersoftware) oder Daten, wie im Auftrag oder Vertrag vereinbart, die Webfleet Solutions und/oder dem Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags geliefert, zugestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden oder zukünftig zu liefern oder zur Verfügung zu stellen sind;

Auftrag: eine schriftliche Bestätigung eines Kostenvoranschlags oder Angebots des Lieferanten durch Webfleet Solutions, die dem Lieferanten per Post, Fax oder E-Mail zuzustellen ist;

Dienstleistungen: sämtliche im Auftrag oder Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, die Webfleet Solutions angeboten oder zur Verfügung gestellt werden;

Vorgaben: sämtliche von den Parteien vereinbarten detaillierten Vorgaben oder Beschreibungen von Produkten oder Dienstleistungen, einschließlich detaillierter Vorgaben oder Beschreibungen, die in einer Anfrage zu einem Angebot oder in Form sonstiger Korrespondenz zwischen den Parteien vereinbart wurden. Für den Fall, dass keine derartigen Vorgaben oder Beschreibungen vereinbart wurden, entsprechen die Vorgaben den üblichen Geschäftspraktiken zwischen den Parteien oder für den Fall, dass solche Vorgaben/Beschreibungen nicht existieren, gelten die in dieser Branche üblichen Geschäftsbedingungen;

Lieferant: sämtliche (potenziellen) Lieferanten von Webfleet Solutions;

Webfleet Solutions: Bridgestone Mobility Solutions B.V. und/oder Webfleet Solutions Sales B.V., private Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Firmensitz in

Amsterdam unter der Anschrift Beethovenstraat 503, 1083 HK Amsterdam, Niederlande, sowie sämtliche juristischen Personen des Bridgestone-Konzerns; Benutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Bridgestone-Konzern: Bridgestone Europe NV/SA und sämtliche Tochtergesellschaften. Tochtergesellschaften bezeichnen Unternehmen, die Bridgestone Europe NV/SA kontrolliert, die vom Konzern kontrolliert werden oder einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen. Die Begriffe „Kontrolle“, „kontrollieren“ und „kontrolliert werden“ bezeichnen das rechtliche, wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentum, unmittelbar oder mittelbar, von mehr als 50 % des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder mehr als 50 % der Stimmrechte, oder die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, den Vorstand oder ein ähnliches Führungsorgan des Unternehmens zu ernennen.

2. Geltungsbereich

2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche angefragten Kostenvoranschläge und Angebote, sämtliche Aufträge, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsverhältnisse (einschließlich Kaufaufträge, Verträge und nicht vertragliche oder vorvertragliche Vereinbarungen) zwischen den Parteien mit Blick auf Bestellung, Beschaffung, Annahme, Erbringung, Erwerb, Lieferung oder anderweitige Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen. Abweichungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich und nur in dem Umfang zulässig, den Webfleet Solutions schriftlich festhält.

2.2. Einem Unternehmen des Webfleet Solutions-Konzerns, das nicht unter die in Abschnitt 1 definierten Webfleet Solutions-Gesellschaften fällt, ist es gestattet, auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einen eigenen Vertrag mit dem Lieferanten abzuschließen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten solange, bis das jeweilige Webfleet Solutions-Unternehmen den Lieferanten fristgemäß schriftlich darüber informiert, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit besitzen.

2.3. Webfleet Solutions lehnt hiermit die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ab.

2.4. Sofern die Parteien Aufträge, Vereinbarungen oder ein sonstiges Rechtsverhältnis vereinbaren, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, so erklärt sich der Lieferant mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für zukünftige Aufträge, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsverhältnisse bezüglich der Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen einverstanden.

3. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

3.1. Die Aufforderung seitens Webfleet Solutions zum Einreichen von Angeboten durch den Lieferanten sind für Webfleet Solutions nicht bindend. Webfleet Solutions kann Änderungen oder Ergänzungen zum 4.4. Kostenvoranschlag, Vorschlag, Angebot des Lieferanten und zu den Vorgaben verlangen, ohne dass sich aus einer solchen Aufforderung zur Änderung oder Ergänzung eine Verpflichtung ergibt.

3.2. Verträge gelten nur dann als abgeschlossen, wenn Webfleet Solutions den (abschließenden) Kostenvoranschlag, Vorschlag oder Angebot des Lieferanten durch Ausstellen eines Auftrags angenommen hat. Für den Fall, dass der Lieferant mit der Erfüllung der sich aus einem Auftrag ergebenden Bestimmungen beginnt, ohne zunächst einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Webfleet Solutions ist weder zur Erteilung eines Auftrags oder zum Vertragsabschluss infolge eines Angebots verpflichtet, noch zur Erstattung der Kosten, die sich aus einem solchen Angebot ergeben.

3.3. Falls die Parteien einen aktiven Rahmenvertrag haben, kommt es immer dann zum Vertragsschluss, wenn Webfleet Solutions einen schriftlichen Auftrag zur Beschaffung eines Produkts oder einer Dienstleistung (oder eines Teils davon) erteilt.

3.4. Der Lieferant hat Webfleet Solutions unverzüglich auf sämtliche vermutete Mängel und/oder Unklarheiten bei Anfragen und/oder in Unterlagen hinzuweisen.

3.5. Verträge gelten jeweils für die in den Vorgaben und/oder im Auftrag angegebenen Vertragslaufzeiten, sofern eine solche Vereinbarung gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorher beendet wird.

4. Preise und Zahlung

4.1. Sämtliche vom Lieferanten genannten Preise sind Festpreise, Preise auf Zeit- und Materialbasis oder anderweitig gemäß den Vorgaben und/oder dem Auftrag zu bestimmende Preise in Euro (sofern nicht anders festgelegt) ausschließlich der Mehrwertsteuer, aber einschließlich sonstiger Steuern, Nebenkosten und/oder Aufwendungen; sie gelten unbeschadet dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterliegen selbigen.

4.2. Sämtliche Preise werden um die Mehrwertsteuer zum entsprechenden Satz erhöht, gegebenenfalls unter Beachtung des anwendbaren Rechts. Die Preise beinhalten die Bereitstellung sämtlicher Materialien sowie sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Arbeiten gemäß den im Vertrag und/oder den Vorgaben vorgesehenen Anforderungen und Beschreibungen. Die Preise beinhalten darüber hinaus sämtliche Transportkosten für Anlagen und Personal, Versicherung und Zölle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

4.3. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 6 können diese Preise nicht geändert werden, sofern Webfleet Solutions nicht ausdrücklich schriftlich einwilligt.

Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum und, sofern nicht anders vereinbart, durch Überweisung des fälligen Betrags auf das durch den Lieferanten angegebene Bankkonto zahlbar. Rechnungen für Produkte dürfen erst versendet werden, wenn der Lieferant den Vertrag gemäß den Vorgaben vollständig und korrekt erfüllt hat. Rechnungen für Dienstleistungen werden Webfleet Solutions auf einer monatlichen Basis für die Dienstleistungen, die während der Vormonats erbracht wurden, vorgelegt, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung. Mit der Begleichung einer Rechnung nimmt Webfleet Solutions nicht automatisch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung laut Vorgaben durch den Lieferanten an.

4.5. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: (i) eine zusammenfassende Beschreibung der im vorangegangenen Monat ausgeführten Dienstleistungen sowie der Zeitraum der erbrachten Dienstleistungen oder (ii) eine Beschreibung der Produkte und deren Liefermengen sowie die jeweilige Auftragsnummer. Die Rechnung muss an das richtige Webfleet Solutions-Unternehmen gerichtet sein. Webfleet Solutions kann unrichtige oder unvollständige Rechnungen zurücksenden.

4.6. Webfleet Solutions kann den Lieferanten zur Beibringung von Sicherheiten auffordern, für den Fall, dass Zweifel an der Bonität des Lieferanten aufkommen.

4.7. Webfleet Solutions kann ohne richterliches Eingreifen und unbeschadet sonstiger Rechte, die sich für Webfleet Solutions aus diesem Vertrag oder anwendbaren Gesetzen ergeben, Zahlungen in jedweder Höhe verrechnen und/oder aussetzen, sofern ein Unternehmen des Bridgestone-Konzerns gegenüber dem Lieferanten oder einem mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen einen Anspruch, vollstreckbar oder nicht, geltend macht oder machen wird.

5. Lieferung und Leistungszeitpunkt

5.1. Die Lieferung der Produkte gilt als erbracht, sobald die Produkte auf dem von Webfleet Solutions vorgegebenen Gelände gelagert werden (DDP/geliefert Zoll bezahlt gemäß Incoterms 2010), sofern nicht anderweitig vereinbart. Die Lieferung der Produkte hat innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.

5.2. Der Lieferant erkennt hiermit an, dass die vereinbarten Zeitpläne und Leistungszeitpunkte im Rahmen des Vertrags und/oder weitere spezifizierte Termine oder Fristen von zentraler Bedeutung für Webfleet Solutions sind.

5.3. Der Lieferant gilt als in Verzug, sofern er die

vereinbarten Termine oder Fristen für die Leistungserbringung nicht einhält. Für diesen Verzug vereinbarte Vertragsstrafen werden unbeschadet weiterer Rechte seitens Webfleet Solutions wirksam, einschließlich des Anspruchs auf Einhaltung und vollumfänglichen Schadenersatz gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant darf diese Vertragsstrafen nicht von den Entschädigungszahlungen gegenüber Webfleet Solutions abziehen.

5.4. Mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Lieferanten kann Webfleet Solutions die Erfüllung des Vertrages für einen zu bestimmenden Zeitraum aufschieben. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte im Interesse von Webfleet Solutions an einem Standort, getrennt von weiteren Waren oder Produkten, zu lagern, die Produkte zu versichern und Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden und Verluste zu vermeiden. Webfleet Solutions hat den Lieferanten für die Lagerung, die Maßnahmen und die Versicherung angemessen zu bezahlen. Webfleet Solutions kann weitere Vorgaben zu Beginn der im Rahmen des Vertrages anfallenden Arbeitszeiten und Terminpläne machen, sowie auf dem Firmengelände den genauen Ort bestimmen, auf dem die Dienstleistungen zu erbringen sind.

5.5. Für den Fall, dass im Rahmen der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten ein Verzug hinsichtlich des vereinbarten Lieferdatums oder der Terminpläne zur Erbringung der Dienstleistungen droht, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Initiative und unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte, um den (drohenden) Verzug auszugleichen und/oder diesen zu verhindern. Der Lieferant hat Webfleet Solutions schriftlich und unverzüglich über (potenzielle) Verzögerungen und ihre entsprechenden Maßnahmen zu informieren. Unbeschadet des Vorstehenden gilt der Lieferant ohne das Erfordernis einer vorherigen Inverzugsetzung als in Verzug, sofern vereinbarte Liefertermine, Terminpläne oder Durchführungsfristen gemäß den Vertragsbestimmungen, ganz oder in Teilen, überschritten werden; Webfleet Solutions ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet seiner sonstigen Rechte zu kündigen.

5.6. Eine vorfristige Lieferung oder Erfüllung (Teillieferung) des Vertrags ist nur mit schriftlicher Einwilligung von Webfleet Solutions gestattet und führt zu keinerlei Änderung hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsfristen.

5.7. Unter Berücksichtigung der Art der Produkte und der Transportmittel hat der Lieferant für eine zum Versand geeignete Verpackung der Produkte zu sorgen. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit einer ungeeigneten Verpackung der Produkte ergeben.

5.8. Gelieferte Produkte, die nicht den Vertragsbestimmungen und/oder Vorgaben genügen, können zu Lasten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Der Lieferant ist auf eigene Kosten für die Entsorgung von etwaigem Abfall verantwortlich.

5.9. Die vertragsgemäße Erfüllung beinhaltet die Lieferung sämtlicher Zubehörteile und Dokumentation wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf (Garantie-)Zertifikate, Zeichnungen, Qualitätsberichte, Wartungs- und Bedienhinweise.

5.10. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ist es dem Lieferanten nicht gestattet, eine vertraglich vereinbarte Leistung nur in Teilen zu erfüllen; in einem solchen Falle gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine solche Teillieferung bzw. Teilerfüllung.

6. Vertragserfüllung

6.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur sach- und fachgerechten Erfüllung des Vertrags gemäß der Vorgaben und weiteren vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

6.2. Die Vertragserfüllung erfolgt auf nicht ausschließlicher Grundlage. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant und das Personal des Lieferanten die Leistungen als unabhängige Parteien erbringen und es ihnen nicht gestattet ist, als Vertreter oder Bevollmächtigter von Webfleet Solutions aufzutreten oder so zu handeln, als wären sie dazu befugt. Die Parteien vereinbaren, dass keinerlei Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und/oder den Subunternehmen des Lieferanten besteht, kraft der Mitarbeiter, die der Lieferant oder sein Subunternehmer mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen beauftragt.

6.3. Der Lieferant, sein Personal sowie von ihm beauftragte Drittanbieter verpflichten sich, den an den Standorten und auf dem jeweiligen Firmengelände von Webfleet Solutions geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln zu entsprechen, beispielsweise im Hinblick auf Arbeitsschutzvorschriften, und sämtliche Anweisungen und/oder Hinweise, die sie diesbezüglich erhalten, zu befolgen und erforderliche Erklärungen zu unterzeichnen (oder eine Unterzeichnung zu veranlassen). Webfleet Solutions kann die Erbringung der Dienstleistungen aussetzen, falls die vorgenannten Regelungen/Regeln nicht befolgt werden.

6.4. Der Lieferant ist angehalten, nach besten Kräften negative Auswirkungen auf den vereinbarten Zeitrahmen und die veranschlagten Kosten, die sich durch die Entlassung oder den Austausch von Mitarbeitern oder das Entfernen oder Ersetzen von Materialien von einem Projekt oder einem Projektstandort ergeben könnten, auf ein Minimum zu beschränken.

6.5. Webfleet Solutions kann vom Lieferanten in

regelmäßigen Abständen Berichte anfordern, aus denen der Fortgang der Leistungen hervorgeht.

7. Überprüfungen und Kontrollen

7.1. Webfleet Solutions kann beurteilen, testen und/oder überprüfen, wie der Vertrag erfüllt wird (wobei auch andere damit beauftragt werden können). Webfleet Solutions kann angemessene Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Kontrolle (wobei auch andere damit beauftragt werden können) der Orte, an denen der Vertrag erfüllt wird (entweder ganz oder teilweise), und Webfleet Solutions kann ein Audit der Aufzeichnungen des Lieferanten durchführen.

7.2. Webfleet Solutions hat die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist nach Übergabe zu kontrollieren. Falls Webfleet Solutions die Produkte zurückweist oder falls sich später nach eingehender Prüfung durch Webfleet Solutions herausstellt, dass die Produkte nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen, gewährt Webfleet Solutions, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, dem Lieferanten die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu Lasten und Gefahr des Lieferanten und auf die erste Aufforderung seitens Webfleet Solutions. Sämtliche zusätzlichen Kosten für Ausbau, Transport, Nachbildung oder Wiedereinbau gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

7.3. Der Annahme der erbrachten Dienstleistungen (oder Teilen davon) soll keine weitere Bedeutung beigemessen werden, als dass die Erbringung dieser Dienstleistungen (oder Teilen davon) nach einer vorläufigen Beurteilung von Webfleet Solutions vertragsgemäß ist. Eine solche Annahme schließt nicht aus, dass sich Webfleet Solutions auf die Nichteinhaltung der Gewährleistungspflichten gemäß Abschnitt 9 oder einer anderen Verpflichtung gegenüber Webfleet Solutions berufen kann.

7.4. Falls Webfleet Solutions aus vernünftigem Grund zur Annahme gelangt, dass die Dienstleistungen nicht entsprechend den vertraglichen Anforderungen erbracht wurden, oder stellt sich später nach eingehender Prüfung durch Webfleet Solutions heraus, dass die Dienstleistungen nicht erbracht wurden, gewährt Webfleet Solutions, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, dem Lieferanten die Möglichkeit, diese Dienstleistungen erneut vertragsgemäß zu Lasten und Gefahr des Lieferanten zu erbringen. Der Lieferant ist für etwaige zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der zusätzlichen Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich.

7.5. Falls nach Webfleet Solutions Einschätzung ein zeitnahe Austausch und/oder eine Reparatur der Produkte und/oder eine erneute Erbringung der Dienstleistungen für unmöglich oder unpraktisch erachtet wird und/oder der Lieferant der in Abschnitt 7.2 beziehungsweise 7.4 genannten Aufforderung nicht innerhalb einer von

Webfleet Solutions festgesetzten Frist nachkommt, hat der Lieferant, Webfleet Solutions die Zahlungen zurückzuerstatten, die der Lieferant für diese Produkte und/oder Dienstleistungen von Webfleet Solutions erhalten hat.

7.6. Webfleet Solutions informiert den Lieferanten unverzüglich, falls die Vertragserfüllung (oder Teile davon) zurückgewiesen wurde und eine solche Mitteilung gilt als Inverzugsetzung. Falls der Vertrag einen fixen Termin für die Erfüllung beinhaltet, gerät der Lieferant mit sofortiger Wirkung in Verzug.

8. Eigentums- und Gefahrenübergang

8.1. Vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt 8.3 gehen sämtliche Waren und Arbeitsergebnisse, die durch den Lieferanten im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen entwickelt und/oder hergestellt werden, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Zeichnungen, Skizzen, Gussformen, Vorlagen, Prototypen, dazugehörige Dokumentation und sonstige Materialien, mit deren Herstellung in das Eigentum von Webfleet Solutions über.

8.2. Webfleet Solutions erwirbt das Eigentum an den Produkten in dem Moment, in dem sie vertragsgemäß bereitgestellt oder in sonstiger Weise für Webfleet Solutions verfügbar werden.

8.3. Webfleet Solutions erkennt an, dass der Lieferant bei Erbringung der Dienstleistungen proprietäre Arbeiten verwenden kann, einschließlich Software, Tools, Spezifikationen und sonstige Materialien, die vom Lieferanten oder einem Drittanbieter vor dem Beginn oder außerhalb des Vertrages und nicht speziell für Webfleet Solutions entwickelt wurden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Vertrag und insofern der Lieferant diese bereits existierenden Materialien bei den Arbeitsergebnissen einbringt, hat der Lieferant Webfleet Solutions ein unbefristetes, gebührenfreies, unwiderrufliches, weltweites Recht und Lizenz zu gewähren, um die bereits existierenden Materialien zu kopieren, zu modifizieren, zu verteilen und zu nutzen, in dem Maße, wie sie in den Arbeitsergebnissen integriert, darin enthalten oder in angemessener Weise für deren Nutzung oder Betrieb erforderlich sind.

8.4. Der Lieferant haftet für sämtliche Verluste und/oder Schäden, die sich in Zusammenhang mit oder aufgrund der Produkte, Waren und Arbeitsergebnisse ergeben und/oder für sämtliche Verluste dieser Produkte, Waren und Arbeitsergebnisse sowie Schäden an selbigen bis zu deren vertragsgemäßen Lieferung.

8.5. Für den Fall, dass die Parteien, in Abweichung von den Bestimmungen unter Abschnitt 4.4, eine vollständige oder anteilige Zahlung für die Teilerfüllung dieses Vertrags zu einem früheren Zeitpunkt als darunter beschrieben vereinbaren, erwirbt Webfleet Solutions

durch eine Anzahlung und ohne das Erfordernis einer genauer zu bestimmenden Lieferung, das Eigentum an sämtlichen Produkten, Materialien, Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, die der Lieferant zur Erbringung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet hat oder zu diesem Zweck verwenden wollte. Der Lieferant muss die genannten Produkte, Materialien, Rohmaterialien und Halbfabrikate unentgeltlich und frei von Rechten Dritter erwerben und diese im Namen von Webfleet Solutions separat lagern. Der Lieferant bleibt haftbar nach Abschnitt 8.4, auch nach dem Eigentumsübergang gemäß diesem Abschnitt 8.5.

8.6. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein aufschiebendes Recht mit Blick auf Verpflichtungen, die sich aus bestellten Produkten und/oder Dienstleistungen ergeben, steht dem Lieferanten nicht zu.

9. Gewährleistung

9.1. Der Lieferant gewährleistet mindestens Folgendes:

9.1.1. die Produkte und Dienstleistungen eignen sich für den vorgesehenen Verwendungszweck, für den der Vertrag geschlossen wurde, soweit der Lieferant Kenntnis davon hatte oder haben konnte;

9.1.2. der Lieferant verpflichtet sich, angemessene fachliche Sorgfalt, Fähigkeit, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis walten zu lassen in Verbindung mit den entsprechenden fachlichen Normen sowie den Vertrag gemäß den Vorgaben zu erfüllen;

9.1.3. die Mitarbeiter des Lieferanten sowie von ihm für die Erbringung der Dienstleistungen beauftragte Dritte verfügen über eine ausreichende Qualifikation und erfüllen die vereinbarten Qualifikationsanforderungen hinsichtlich Schulung, Fachkenntnissen und Erfahrung und werden diese auch während der Vertragslaufzeit erfüllen;

9.1.4. die Produkte und die für die Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Materialien genügen branchenüblichen Qualitätsanforderungen sowie den Vorgaben, sind gebrauchstauglich und erfüllen ein angemessenes Maß an Sicherheits-, Gesundheits-, Sozial- und Umweltstandards;

9.1.5. die Produkte und die für die Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Materialien entsprechen im Hinblick auf Quantität, Beschreibung, Qualität und Leistungsfähigkeit sämtlichen Proben, Modellen oder Zeichnungen, entsprechen der neuesten Technik, sind neu und von höchstmöglicher Qualität, frei von Fehlern hinsichtlich Gestaltung, Verarbeitung, Fertigung, Aufbau und Abmessungen sowie frei von Mängeln und Rechten Dritter;

9.1.6. sämtliche geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften bezüglich der Produkte (oder deren Herstellung, Verpackung und/oder Export) und Dienstleistungen wurden und werden strengstens eingehalten; und

9.1.7. die Produkte und Dienstleistungen entsprechen darüber hinaus den für sie vernünftigerweise festgesetzten Vorgaben oder Vorgaben, wie sie Webfleet Solutions von Zeit zu Zeit vorgibt.

9.2. Die in diesem Abschnitt 9 dargelegten Bedingungen lassen andere Rechte von Webfleet Solutions unberührt.

10. Einzelgewährleistungen für Produkte

10.1. Bestellte Produkte, die innerhalb des Garantiezeitraums Mängel aufweisen, gelten im Sinne von Abschnitt 9.1 als ungeeignet, wie in Abschnitt 10.3 festgelegt, sofern es sich bei diesen Mängeln nicht um normalen Verschleiß handelt oder diese Mängel Webfleet Solutions zu verschulden hat.

10.2. Unbeschadet des Anspruchs auf Zahlung der Kosten, Schäden oder Zinsen seitens Webfleet Solutions sind sämtliche Mängel, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Lieferung der Produkte („Garantiezeitraum“) auftreten, durch den Lieferanten auf eigene Gefahr und Kosten innerhalb von zehn Kalendertagen nach Empfang einer entsprechenden Mängelanzeige von Webfleet Solutions zu beheben. Der Garantiezeitraum ist um einen Zeitraum zu verlängern, der jener Zeitspanne entspricht, während der die Produkte aufgrund eines Garantiemangels nicht verwendet wurden oder nicht vollständig verwendet werden konnten. Der Garantiezeitraum beginnt für solche Produkte neu zu laufen, die als Ersatz für die mangelhaften Produkte und Austausch oder Reparatur mangelhafter Teile dieser Produkte bereitgestellt wurden, einschließlich jener Produktteile, auf die sich Austausch oder Reparatur von Komponenten auswirken.

10.3. Tritt während des Garantiezeitraums ein Mangel auf, behält sich Webfleet Solutions das Recht vor, das Produkt entweder zurückzugeben und eine Rückzahlung der für die Produkte gezahlten Beträge zu fordern, oder Ersatz oder Reparatur der entsprechenden Produkte auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

11. Vertraulichkeit

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche durch oder in Verbindung mit Webfleet Solutions bereitgestellten Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund der Art der Information oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich einzustufen sind, streng vertraulich zu behandeln, nicht bekanntzumachen, offenzulegen oder

anderweitig zu verbreiten, weder direkt noch indirekt, sofern dies nicht ausdrücklich hierin festgelegt oder gesetzlich erforderlich ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 11 gelten nicht für Informationen, für die der Lieferant Folgendes nachweisen kann:

11.1.1. Informationen, die nicht aufgrund einer Verletzung dieses Abschnitts bereits öffentlich bekannt sind oder werden; oder

11.1.2. Informationen, die sich ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Offenlegung bereits vor dem Datum der Offenlegung durch Webfleet Solutions im Besitz des Lieferanten befanden; oder

11.1.3. Informationen, die der Lieferant von einem Dritten erhalten hat, welche dieser rechtmäßig erworben hat und für den keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Einschränkung der Offenlegung besteht.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Durchsetzung der Pflichten gemäß diesem Abschnitt gegenüber seinem Personal und sämtlichen Dritten, die der Lieferant für die Erbringung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags beauftragt.

11.3. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, den Vertragsgegenstand oder Nebengegenstände des selbigen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung seitens Webfleet Solutions öffentlich bekanntzumachen.

12. Geistige Eigentumsrechte

12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Erfüllung des Vertrags, die Verwendung der Produkte und/oder Durchführung und Erbringung der Dienstleistungen oder Erbringung, Eigentum oder Verwendung der Resultate dieser Leistungen durch Webfleet Solutions oder sämtlicher Waren oder Arbeitsergebnisse als Bestandteil der Dienstleistungen keinerlei Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Ziehungs-, Urheber-, Datenbank- oder Markennamenrechte oder sonstige uneingeschränkte Rechte oder (geistige) Eigentumsrechte von Webfleet Solutions oder eines Dritten verletzt. Der Lieferant entschädigt Webfleet Solutions und hält Webfleet Solutions schadlos gegenüber und im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, einschließlich von Ansprüchen in Bezug auf Know-how und unlauteren Wettbewerb. Der Lieferant hat die gleichen Verpflichtungen Dritten aufzuerlegen, die er mit der Vertragserfüllung beauftragt.

12.2. Falls während der Vertragserfüllung, Verwendung der Produkte und/oder Dienstleistungen und/oder Erbringung, Besitz oder Verwendung der Resultate dieser Leistungen oder sämtlicher Waren oder Arbeitsergebnisse als Bestandteil der Dienstleistungen durch Webfleet Solutions zu einer vermeintlichen Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter führt, verpflichtet sich der Lieferant auf eigene Kosten und unbeschadet des

Kündigungsrechts oder sonstiger Rechte seitens Webfleet Solutions zu Folgendem:

12.2.1. derartige Produkte, Dienstleistungen, Resultate, Waren oder Arbeitsergebnisse (oder die relevanten Komponenten derselben) durch Produkte, Dienstleistungen, Resultate, Waren oder Arbeitsergebnisse zu ersetzen oder zu ändern, die frei von Rechtsverletzungen sind, wobei Änderung und/oder Ersatz nicht zu einer Einschränkung von Webfleet Solutions Möglichkeiten führen dürfen;

12.2.2. eine Lizenz zur Nutzung der Produkte, Dienstleistungen, Resultate, Waren oder Arbeitsergebnisse (oder der relevanten Komponenten derselben) von dem jeweiligen Dritten zu erwerben; und/oder

12.2.3. die Durchführung der Dienstleistungen einzustellen und/oder die Produkte, Dienstleistungen, Resultate, Waren oder Arbeitsergebnisse (oder die relevanten Komponenten derselben) gegen Erstattung von Webfleet Solutions Kosten, Schäden und Zinsen zurückzunehmen.

12.3. Für Produkte, Resultate der Dienstleistungen oder Waren oder Arbeitsergebnisse, die Webfleet Solutions als Bestandteil der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden und welche geistige Eigentumsrechte Dritter einschließen, gewährt und gewährleistet der Lieferant, dass er dazu berechtigt ist, Webfleet Solutions in demselben Umfang eine unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung der Produkte, Dienstleistungen, Resultate, Waren oder Arbeitsergebnisse zu jedwedem Zweck (sofern zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart ist) ohne zusätzliche Kosten zu berechnen. Für den Fall, dass zusätzliche Lizenzen benötigt werden oder zusätzliche Kosten anfallen, kann Webfleet Solutions die jeweiligen Bestimmungen direkt mit dem Dritten vereinbaren und von dem Lieferanten die daraus entstehende Kosten verlangen.

12.4. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die sich aus einem Vertrag oder im Rahmen der Dienstleistungen, Resultate der Dienstleistungen oder Waren oder Arbeitsergebnisse ergeben, die Webfleet Solutions als Bestandteil der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden, werden auf Webfleet Solutions übertragen, ausgenommen der Rechte Dritter gemäß Abschnitt 12.3, vorausgesetzt solche Rechte wurden nicht als Bestandteil des Vertrags oder der Dienstleistungen oder gesondert für Webfleet Solutions begründet. Diese Rechte gehen kraft dieses Vertrages auf Webfleet Solutions über und Webfleet Solutions stimmt der Übertragung zu, womit diese Rechte mit sofortiger Wirkung als begründet gelten. Insofern für die Übertragung der Rechte anderweitige

Urkunden erforderlich sind, ermächtigt der Lieferant Webfleet Solutions unwiderruflich zur Ausstellung und zur Unterzeichnung dieser Urkunden im Namen des Lieferanten, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten mit der ersten Aufforderung seitens Webfleet Solutions an der Übertragung solcher Rechte mitzuwirken und ohne die Möglichkeit, dies mit Auflagen zu versehen. Der Lieferant ermächtigt Webfleet Solutions unwiderruflich, die Übertragung dieser geistigen (Eigentums-)Rechte in die entsprechenden Register eintragen zu lassen. Der Lieferant tritt sämtliche sogenannten „Urheberpersönlichkeitsrechte“, die dem Lieferanten möglicherweise erwachsen, innerhalb des gesetzlich zulässigen Maßes für eine solche Abtretung ab.

13. Datenschutz

Der Lieferant muss jederzeit die jeweiligen Pflichten, die sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften und Regelungen zur Privatsphäre, zum Datenschutz und zur Datensicherheit ergeben, einschließlich jener zum Erheben, Speichern, Übermitteln, Übertragen, Weitergeben und Nutzen von personenbezogenen Daten, einhalten.

14. Gegenstände

14.1. Sämtliche Gegenstände verbleiben im Eigentum von Webfleet Solutions. Der Lieferant ist lediglich berechtigt, die Gegenstände zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu nutzen; er ist jedoch nicht berechtigt, Dritten eine Nutzung selbiger zu gestatten oder diese zu genehmigen. Solange keine schriftliche Zustimmung seitens Webfleet Solutions vorliegt, hat der Lieferant von jeglichen Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich der Gegenstände abzusehen, die den Verlust des Eigentums an selbigen für Webfleet Solutions nach sich ziehen, sei es durch Vereinigung, Akzession, Zusammenlegung/Verschmelzung oder auf sonstige Art und Weise. Der Lieferant sichert zu, dass die Gegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

14.2. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein aufschiebendes Recht mit Blick auf Verpflichtungen, die sich aus den Gegenständen ergeben, steht dem Lieferanten nicht zu.

14.3. Der Lieferant hat die Gegenstände zugunsten von Webfleet Solutions und auf Kosen des Lieferanten angemessen gegen sämtliche Schäden zu versichern, die sich aus Verlust oder Beschädigung der Gegenstände im Ganzen oder in Teilen und aus beliebigem Grund ergeben können.

14.4. Dem Lieferanten wird eine zum strikten persönlichen Gebrauch bestimmte, nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung der Gegenstände gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts während der Vertragslaufzeit erteilt. Sämtliche geistigen

Eigentumsrechte und Fachkenntnisse hinsichtlich der Gegenstände verbleiben ausnahmslos bei Webfleet Solutions.

14.5. Der Lieferant nutzt die Gegenstände vollumfänglich auf eigene Gefahr und verpflichtet sich dazu, die Gegenstände in gutem Zustand unverzüglich, auf Webfleet Solutions Verlangen, nach Vertragsbeendigung, oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn dies in zumutbarer Weise vom Lieferanten verlangt werden kann, an Webfleet Solutions zurückzugeben.

15. Wartung und Ersatzteile für Produkte

15.1. Der Lieferant muss über einen branchenüblichen Zeitraum für die gelieferten Produkte Ersatzteile auf Lager bereithalten, selbst wenn die Herstellung der Produkte eingestellt wird. Der Verkauf der Ersatzteile muss zu Preisen erfolgen, die innerhalb der Branche als angemessen gelten. Der Lieferant hat Webfleet Solutions über Teile für die gelieferten Produkte zu informieren, deren Lebensdauer zu Ende geht, mindestens neunzig (90) Tage vor dem Datum, an dem die Lebensdauer zu Ende geht.

15.2. Der Lieferant garantiert, dass er die Lieferung der Produkte für mindestens drei Jahre nach Annahme durch Webfleet Solutions sicherstellen kann.

16. Abtretung und Fremdvergabe

16.1. Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens Webfleet Solutions ist eine Abtretung des Vertrags im Ganzen oder in Teilen, von Ansprüchen oder Rechten aus diesem Vertrag oder eine Übertragung oder Verpfändung an Dritte dem Lieferanten nicht gestattet.

16.2. Webfleet Solutions kann seine Rechte im Zusammenhang mit dieser vertraglichen Operation abtreten oder seine Pflichten delegieren, falls eine solche Abtretung oder Delegierung an eine Konzerngesellschaft des Webfleet Solutions- Konzerns erfolgt.

16.3 In allen Fällen der Unterbeauftragung ist die unterbeauftragende Partei für die Handlungen und Unterlassungen des jeweiligen Unterauftragnehmers (einschließlich seiner Arbeitnehmer) in dem selben Maße verantwortlich, als ob es sich um Handlungen und Unterlassungen der unterbeauftragenden Partei oder ihrer Arbeitnehmer handeln würde, und sie ist für alle Gebühren und Aufwendungen, die dem jeweiligen Unterauftragnehmer zu zahlen sind, verantwortlich.

16.4 In allen Fällen der Unterbeauftragung muss die unterbeauftragende Partei vor dem Beginn der Arbeiten durch einen Unterauftragnehmer eine schriftliche Vereinbarung mit diesem Unterauftragnehmer abschließen, worin der Unterauftragnehmer zur Einhaltung von Bedingungen verpflichtet wird, die die Rechte der andern Partei dieser allgemeinen

Geschäftsbedingungen mindestens genau so schützen.

17. Haftung

17.1. Der Lieferant haftet für Webfleet Solutions und hält das Unternehmen schad- und klaglos gegenüber sämtlichen unmittelbaren Verlusten oder Schäden, die sich aus dem Vertrag, aus Verschulden, aus pflichtwidrigem Verhalten oder sonstigem Grund aus oder in Verbindung mit der Vertragserfüllung bzw. Nichterfüllung ergeben, ungeachtet dessen, ob der Lieferant selbst, seine Mitarbeiter oder sonstige Personen, die der Lieferant mit der Vertragserfüllung beauftragt hat, oder Dritte besagte Verluste oder Schäden zu verantworten haben und ungeachtet der Tatsache, ob die Möglichkeit eines solchen Verlusts oder Schadens für Webfleet Solutions hätte vorhersehbar sein können.

17.2. Keine der Parteien schließt die Haftung aus für (i) Verluste oder Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, oder (ii) Verletzungen oder den Tod von Personen, die bzw. der von ihren Beauftragten, Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern verursacht wurde(n).

18. Höhere Gewalt

18.1. Unter höhere Gewalt fallen sämtliche Umstände, die die Vertragserfüllung vereiteln und dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind. Der Lieferant hat Webfleet Solutions über eine (potenzielle) Situation der höheren Gewalt schriftlich und innerhalb von drei Kalendertagen nach deren Eintreten zu informieren. Zumindest folgende Ereignisse fallen NICHT unter höhere Gewalt:

18.1.1. Streik in den Anlagen des Lieferanten;

18.1.3. Transportprobleme;

18.1.4. Versagen bei der Beschaffung von Anlagen, Materialien und/oder Dienstleistungen (Dritter), die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind, ausgenommen Umstände, die dem Lieferanten von Rechts wegen nicht zugerechnet werden können;

18.1.5. verspätete und/oder mangelhafte Lieferungen der Zulieferer des Lieferanten; und/oder

18.1.6. unvollständige oder Falschlieferungen durch Zulieferer des Lieferanten.

18.2. Während einer Situation der höheren Gewalt ruhen die Verpflichtungen des Lieferanten für die Dauer des Ereignisses. Für den Fall, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aufgrund der höheren Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Kalendertagen nicht nachkommen kann, kann Webfleet Solutions den Vertrag kündigen, ohne dass dem Unternehmen daraus eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung entsteht.

19. Beendigung und Aussetzung

19.1. Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart

wird, kann Webfleet Solutions eine Inverzugsetzung an den Lieferanten versenden, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und ihm eine angemessene Frist zur Heilung des Verzugs einzuräumen.

19.2. Für den Fall, dass (i) der Lieferant seiner Vertragserfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Inverzugsetzung angegeben ist, nicht nachkommt, (ii) der Lieferant einen Termin nicht einhält oder die Vertragserfüllung vorübergehend oder dauerhaft unmöglich ist, (iii) mit gutem Grund davon auszugehen ist, dass der Lieferant den Vertrag nicht ordnungsgemäß oder nicht zum vereinbarten Liefertermin oder Leistungszeitpunkt erfüllt, (iv) der Lieferant für insolvent erklärt, ihm Zahlungsaufschub gewährt oder er liquidiert wird, (v) der Lieferant wieder durch Alteigentümer in Besitz genommen, stillgelegt, abgewickelt oder ein dahingehender Antrag vorgelegt wird, (vi) ein Verwalter (einschließlich eines Zwangsverwalters), ein Treuhänder oder eine vergleichbare Person im Namen des Lieferanten eingesetzt wird, (vii) ein Verwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder eine vergleichbare Person ernannt wird, der die Gesamtmenge oder Teile der Vermögenswerte oder Unternehmungen des Lieferanten abwickelt, (viii) der Lieferant einen Vergleich mit seinen Gläubigern im Allgemeinen trifft oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder eine vergleichbare Vereinbarung trifft, (ix) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit droht, ist Webfleet Solutions unbeschadet seiner sonstigen Rechte dazu berechtigt:

19.2.1. den Vertrag und/oder den Auftrag im Ganzen oder in Teilen zu kündigen, indem es den Lieferanten darüber in Kenntnis setzt und ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre und Webfleet Solutions aus oder in Verbindung mit dieser Kündigung eine Haftung übernimmt,

19.2.2. seine Pflichten auszusetzen, einschließlich der Zahlungspflicht;

19.2.3. vom Lieferanten die Wiederholung seiner Vertragserfüllung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen;

19.2.4. die Vertragserfüllung zu Lasten und Gefahr des Lieferanten rückabzuwickeln; und/oder

19.2.5. es Webfleet Solutions oder einem durch Webfleet Solutions zu bestimmenden Dritten zu gestatten, die Vertragserfüllung zu Lasten und Gefahr des Lieferanten erneut vorzunehmen oder rückabzuwickeln.

19.3. Webfleet Solutions ist berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen sich hieraus ergebenden oder sonstigen vertraglichen Rechte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, für den Fall, dass einer der Wettbewerber von Webfleet Solutions (unmittelbar oder mittelbar) mehr

als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile am Stammkapital des Lieferanten erwirbt oder in die Lage versetzt wird (unmittelbar oder mittelbar, sei es kraft einer Vereinbarung mit sonstigen Personen oder Rechtsträgern mit Stimmrechten oder nicht), mehr als den zuvor benannten Prozentsatz an Stimmrechten auf der Hauptversammlung des Lieferanten auszuüben.

19.4. Falls Webfleet Solutions den Vertrag vorzeitig kündigt, kann Webfleet Solutions sämtliche Zahlungen zurückfordern, die es an den Lieferanten geleistet hat, deren Zahlung sich jedoch als übermäßig erwiesen hat. Insoweit die durch den Lieferanten zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Leistung keine Rückzahlung zulässt und sofern diese Leistung ansonsten vertragsgemäß ist, hat der Lieferant Anspruch auf eine Zahlung auf Grundlage der Vertragserfüllung, die sich nach Vernunft und Billigkeit, in jedem Fall aber abzüglich des Betrags, den Webfleet Solutions vom Lieferanten für den Mangel und/oder die Beendigung beanspruchen kann, bestimmt. Insoweit eine Rückzahlung möglich ist, ist Webfleet Solutions berechtigt, an dem Vertragsteil festzuhalten, für den eine Zahlung in oben angeführtem Sinne geleistet wurde, oder dem Lieferanten die erbrachte Leistung zu Lasten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben, unbeschadet der Ausübung der unter Abschnitt 7 aufgeführten Rechte.

19.5. Falls Webfleet Solutions der Eigentümer der Produkte ist, die das Unternehmen gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 19.4 zurückgeben möchte, verbleibt das Eigentum im Rahmen der gesetzlich geltenden Vorschriften auch nach Beendigung des Vertrags, mit dem es dieses Eigentum erworben hat, bei Webfleet Solutions als Sicherheit für die Begleichung etwaiger Ansprüche, die Webfleet Solutions gegenüber dem Lieferanten geltend machen kann. Sofern Webfleet Solutions nicht Eigentümer dieser Produkte ist, wird dem Webfleet Solutions als Sicherheit ein Pfandrecht an diesen gewährt.

19.6. Mit Beendigung des Vertrages hat der Lieferant angemessene Unterstützung anzubieten, damit Webfleet Solutions oder ein Drittanbieter die Erbringung der Dienste fortsetzen kann. Der Lieferant hat auf eigene Kosten sämtliche Gegenstände, Materialien, Spezifikationen und/oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit diesen Diensten, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, an Webfleet Solutions zurückzugeben. Mit Beendigung des Vertrags werden sämtliche Ansprüche von Webfleet Solutions gegenüber dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig.

19.7. Die Parteien vereinbaren, dass Webfleet Solutions gegenüber dem Lieferanten zu keinerlei Abfindungs- oder Entschädigungszahlung für entgangene Gewinne oder einen Verlust des ideellen Firmenwerts sowie für sonstige Verluste oder Schäden, die sich aus der Beendigung eines

Vertrags ergeben, verpflichtet ist.

20. Steuern und Sozialabgaben

20.1. Der Lieferant haftet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und darüber hinaus für die Erfüllung sämtlicher Steuerpflichten und Zahlung von Sozialabgaben sowie für sämtliche Steuerpflichten und Zahlung von Sozialabgaben seiner Subunternehmer. Der Lieferant hält Webfleet Solutions gegenüber sämtlichen sich daraus ergebenden Ansprüchen schadlos.

20.2. Für den Fall, dass der Lieferant seiner Verpflichtung zu Zahlung, Abzug oder Abtretung der MwSt., sonstiger Umsatzsteuern, Einkommenssteuern oder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann Webfleet Solutions den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

20.3. Auf Webfleet Solutions' Verlangen muss der Lieferant Nachweise über die Zahlung dieser Steuern und Sozialabgaben gemäß Abschnitt 20.2 (Aufstellung geleisteter Zahlungen) vorlegen. Auf Webfleet Solutions' Verlangen kann die Aufstellung geleisteter Zahlungen zudem auf Dritte ausgeweitet werden, die der Lieferant mit der Vertragserfüllung beauftragt hat. Solche Aufstellungen sind durch die zuständigen Steuerbehörden auszustellen und als amtlich beglaubigtes Original vorzulegen. Sofern der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Webfleet Solutions sämtliche Zahlungen an den Lieferanten zurückhalten und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Webfleet Solutions kann eine solche Aufstellung geleisteter Zahlungen auch in Form einer Erklärung durch einen Wirtschaftsprüfer, der im Einvernehmen mit Webfleet Solutions zu ernennen ist, zulassen.

20.4. Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Einzelkaufmann, einen Einzelunternehmer oder eine Verwaltungsgesellschaft im Besitz eines Einzelnen, der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich zeichnet und unter das niederländische Steuerrecht fällt, vereinbaren die Parteien, dass sie gemäß den Bestimmungen der Vorlage zur Übereinkunft handeln, wie sie von den niederländischen Steuerbehörden mit der Register-Nr. 9015550000-06 vorgegeben wurde.

20.5. Webfleet Solutions kann vom Lieferanten die Eröffnung eines Sperrkontos verlangen, damit Webfleet Solutions die in Abschnitt 20.2 benannten Steuern und/oder Sozialabgaben abführen und von den offenen Beträgen des Lieferanten abziehen kann, um diese Beträge zum Zweck der Zahlung an die Steuerbehörden auf das Sperrkonto zu übertragen.

20.6. Der Lieferant verpflichtet seine Subunternehmer zu denselben Verpflichtungen gemäß Abschnitt 20.

21. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Anwendung von einem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit für unwirksam, ungültig, nicht vollstreckbar oder gesetzeswidrig erklärt werden sollte, bleiben die anderen Bestimmungen weiterhin gültig und wirksam und die Anwendung der betroffenen Bestimmung gegenüber anderen Personen oder in anderen Umständen soll so ausgelegt werden, damit der damit beabsichtigte Zweck der Parteien in größtmöglichem Umfang zur Geltung kommt. Die Parteien vereinbaren ferner, diese ungültige bzw. nicht vollstreckbare Bestimmung mit einer gültigen und vollstreckbaren Bestimmung zu ersetzen, die dazu geeignet ist, den ursprünglich beabsichtigen wirtschaftlichen, geschäftlichen und/oder sonstigen Zweck der ungültigen bzw. nicht vollstreckbaren Bestimmung in größtmöglichem Umfang zu erreichen.

22. Befugnis zur Änderung

Änderungen an diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch einen bevollmächtigten Vertreter jeder Partei.

23. Kein Verzicht

Die Rechte der Parteien aus diesem Vertrag lassen alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe, die den Parteien zustehen unberührt. Das Versäumnis einer Partei, die strenge Erfüllung einer Bestimmung, Pflicht, Vereinbarung oder Bedingung zu verlangen, oder ein Recht bzw. einen Rechtsbehelf nach deren Verletzung geltend zu machen, begründet keinen Verzicht darauf, diese Verletzung oder die Einhaltung sonstiger Bestimmungen, Pflichten, Vereinbarungen oder Bedingungen zu verlangen.

24. Auslegung

24.1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen:

24.1.1. Sofern dies der Kontext verlangt, schließen Wörter, die sich auf den Singular beziehen, auch den Plural ein und umgekehrt;

24.1.2. Bezugnahmen auf die Parteien in diesem Vertrag schließen auch die Bezugnahme auf ihre gesetzlichen

Rechtsnachfolger, zulässigen rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolger und auf Novationsschuldner ein; und
24.1.3. Die Begriffe „einschließlich“ und „schließen ein“ meinen auch „einschließlich, ohne Einschränkung“ und „schließen ohne Einschränkung ein“; und
24.1.4. Bezugnahmen auf die Beendigung meinen auch die Beendigung durch Ablauf.

25. Weitergeltung

Die Beendigung oder der Ablauf dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Beendigung oder zur sonstigen Beeinträchtigung der Rechte und Pflichten der Parteien, die entweder ausdrücklich oder kraft ihrer Natur über die Beendigung bzw. den Ablauf hinaus weitergelten sollen.

26. Beziehung der Parteien

Nichts in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen soll eine Vereinigung, eine Partnerschaft, eine Personengesellschaft, ein Jointventure oder eine Stellvertretung zwischen den Parteien begründen und darf auch nicht als Nachweis für die Absicht der Parteien einer solchen Begründung ausgelegt werden. (*absichtlich frei gelassen*)

27. Streitigkeiten, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bezüglich der Geltung und Leistungserfüllung nach niederländischem Recht ausgelegt und für deren Vollstreckung gilt ebenfalls das niederländische Recht. Maßnahmen, die von einer Partei gegen die andere Partei eingeleitet werden, in Bezug auf die Transaktionen, die im Vertrag vorgesehen sind, dürfen ausschließlich einem zuständigen Gericht in Amsterdam, in den Niederlanden vorgebracht werden, und dieses Gericht hat die ausschließliche Gerichtsbarkeit bezüglich solcher Streitigkeiten. Die Parteien vereinbaren, sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu unterwerfen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN- Kaufrecht) wird hiermit ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars akzeptiert der Lieferant hiermit die Geschäftsbedingungen, so wie sie in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen bestimmt sind, und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Bezeichnung des Unternehmens: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Position/Titel: _____

Datum: _____

Version November 2021